Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands
Landesverband Berlin

Satzung
der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Berlin

von der
Jahresmitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Kommunalpolitische Vereinigung im CDU Landesverband Berlin (im folgenden KPV genannt) ist eine Landesvereinigung der Berliner CDU (gem. § 19 der Satzung des CDU Landesverbandes Berlin).

(2) Sie ist Mitglied der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands.

§ 2
Zweck der Vereinigung

(1) Die KPV im Landesverband Berlin der CDU hat die Aufgabe, die Grundsätze der CDU in der Kommunalpolitik zu erarbeiten und durch ihre Mitglieder umzusetzen.

(2) Dazu gehören vor allem die Erhaltung, Förderung und Erweiterung der kommunalen und bezirklichen Selbstverwaltung.

(3) Die KPV unterstützt und berät die Fraktionen auf Bezirks- und Landesebene bei der Durchführung der kommunalen Aufgaben.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig für die der CDU angehörenden Mitglieder:

a) des Abgeordnetenhauses von Berlin,
b) des Senats von Berlin einschließlich der Staatssekretäre,
c) der Bezirksverordnetenversammlungen/Fraktionen,
d) der Bezirksämter.

(2) Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte sowie alle kommunalpolitisch interessierten Personen können auf Antrag in die KPV aufgenommen werden, sofern sie Mitglieder der CDU sind oder sich christlich-demokratischen Werten verbunden fühlen.

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der KPV aus.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand der KPV.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft in der CDU.

§ 4
Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft in der KPV ist beitragspflichtig.

(2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung der KPV auf Antrag des Landesvorstandes.

§ 5
Organe der KPV Berlin

Organe der KPV sind:
1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Sie wird von dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Die Einladungen ergehen schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung. Es gilt eine Einladungsfrist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages; es gilt das Datum des Poststempels.

Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen durch Beschluss des Landesvorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Sie beschließt die Satzung und ihre Änderungen.

(4) Sie wählt:
a) den Landesvorstand,
b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vertreterversammlung der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU/CSU Deutschlands nach dem festgelegten Delegiertenschlüssel.
c) zwei Rechnungsprüfer und mindestens einen Vertreter.

(5) Sie schlägt dem Landesparteitag der CDU des Landesverbandes Berlin zur Wahl vor:
a) zwei Sprecher und zwei Stellvertreter der KPV für den kleinen Landesparteitag der CDU Berlin,
b) zwei Sprecher und zwei Stellvertreter der KPV für den Landesparteitag der CDU Berlin.

(6) Die Wahlen sind in jedem zweiten Kalenderjahr durchzuführen (allgemeine Parteiwahlen gem. § 44 der Satzung des CDU Landesverbandes Berlin).

(7) Als Verfahrensvorschriften gelten die im Abschnitt V der Satzung des CDU Landesverbandes Berlin enthaltenen Regelungen.

§ 7
Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand ist für die Umsetzung der Arbeit der KPV Berlin zuständig.

(2) Er besteht aus:
a) dem Landesvorsitzenden,
b) bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer,
e) dem Mitgliederbeauftragten
f) bis zu 12 Beisitzern.
Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU/CSU Deutschlands sind als Gäste zu laden, sofern sie dem Landesvorstand nicht ohnehin angehören.

(3) Der Landesvorsitzende vertritt die KPV nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung vertreten ihn die Stellvertreter.

(4) Die Kassengeschäfte werden von dem Schatzmeister geführt.

Zeichnungsberechtigung für das Geschäftskonto des Landesverbandes besteht wie folgt:

a)Der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister
b)Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Der Landesvorstand kann ebenso einen Vertreter des Schatzmeisters aus dem Kreis des Landesvorstands im Verhinderungsfalle bestimmen.

(5) Der Landesvorstand kann sich einen Geschäftsführer wählen.

(6) In ihm sollen möglichst alle Berliner Bezirke vertreten sein. Gewählt werden sollen in der Regel nur kommunale Mandats- und Funktionsträger.

§ 8
Schlussbericht

(1) In Fällen, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, ist nach der Satzung des CDU Landesverbandes Berlin zu verfahren.

(2) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffe beziehen sich immer sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung sowie spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Landesvorstand des CDU-Landesverbandes Berlin und treten danach in Kraft.